

ZUSAMMENFASSUNG DER ERREICHTEN AUSFÜHRUNGSQUALITÄT FÜR DAS JAHR 2024

QUALITÄTSBERICHT STAND MÄRZ 2025

Einleitung

Artikel 3 der Del. Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Dieses Dokument beinhaltet je Kategorie von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze, an denen die Austrian Anadi Bank AG alle Kundenaufträge für Finanzinstrumente im Vorjahr ausgeführt hat. Die Austrian Anadi Bank AG ist gesetzlich gem. § 64 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet, jährlich Informationen zur Qualität der Ausführung von Kundenaufträgen für jede Kategorie von Finanzinstrumenten zu veröffentlichen.

Die folgenden Erläuterungen gelten grundsätzlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten, sofern nicht in der einzelnen Erläuterung bei bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten Abweichungen voneinander gesondert angeführt sind.

Die Austrian Anadi Bank AG hat im Jahr 2024 keine Kundenaufträge in der Kategorie SFT (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) ausgeführt.

Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Gem. Artikel 3 Abs. 3a) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen, wurde von der Austrian Anadi Bank AG primär das Gesamtentgelt sowie die Schnelligkeit berücksichtigt. Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen einerseits aus dem Preis bzw. Kurs des Finanzinstrumentes an einem Ausführungsplatz und andererseits aus den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, wobei nicht nur die eigenen Gebühren sondern auch die fremden Gebühren wie zB Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung beteiligt sind, mitberücksichtigt wurden.

Kann ein Kundenauftrag für Finanzinstrumente nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes sowie der Schnelligkeit weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, werden in einem weiteren Schritt noch andere Faktoren nach folgender Priorität berücksichtigt:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Art und Umfang
- Sonstige Aspekte

Weitere Informationen über die Ausführungspolitik sowie die Faktoren für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses und deren Gewichtung sind der Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II) zu entnehmen, die auf der Homepage der Austrian Anadi Bank AG unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise abrufbar ist.

Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden

Gem. Artikel 3 Abs. 3b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Die Austrian Anadi Bank AG hat für den Umgang mit Interessenskonflikten bestimmte Grundsätze festgelegt, die detailliert in der Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II) angeführt sind und die auf der Homepage der Austrian Anadi Bank AG unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise abrufbar ist.

Darüber hinaus teilt die Austrian Anadi Bank AG mit, dass sie keine wesentlichen Nahbeziehungen zu einzelnen Handelsplätzen hat.

Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen

Gem. Artikel 3 Abs. 3c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Die Austrian Anadi Bank AG hat keine gesonderten Vereinbarungen mit keinem Handelsplatz und es gibt demzufolgend auch keine geleisteten oder erhaltenen Zahlungen, Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen daraus.

Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist

Gem. Artikel 3 Abs. 3d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Im Begutachtungsjahr 2024 gab es keine Veränderungen bei den genutzten Handelsplätzen.

Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte

Gem. Artikel 3 Abs. 3e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Die Austrian Anadi Bank AG behandelt grundsätzlich Auftragsausführungen für unterschiedliche Kundenkategorien gleich, wobei es geringfügig bezüglich des Faktors Art „Art und Umfang“ entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags einen anderen Ausführungsplatz geben kann, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden aufgrund der Art und des Umfangs des Kundenauftrags zu erzielen.

Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern andere Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen

Gem. Artikel 3 Abs. 3f) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Die Austrian Anadi Bank AG hat gemäß ihrer Ausführungspolitik keinen anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten sowie der Schnelligkeit den Vorrang gegeben.

Weitere Informationen über die Ausführungspolitik sowie die Faktoren für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses und deren Gewichtung sind der Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II) zu entnehmen, die auf der Homepage der Austrian Anadi Bank AG unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise abrufbar ist.

Erläuterung, wie die Austrian Anadi Bank AG etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung 2017/575 (RTS 27) der Kommission veröffentlichter Daten

Gem. Artikel 3 Abs. 3g) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Die Austrian Anadi Bank AG konnte für das abgelaufene Jahr 2024 Marktdaten und andere öffentlich zugängliche Daten zur Evaluierung der Ausführungsqualität von Handelsplätzen nutzen.

Darüber hinaus führt die Austrian Anadi Bank AG regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – gemäß ihrer Ausführungspolitik eine Überprüfung dieser durch und, sofern Erfordernisse bestehen, wird diese Ausführungspolitik auf den aktuellen Stand angepasst.

Falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Austrian Anadi Bank AG die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat

Gem. Artikel 3 Abs. 3g) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 vom 8. Juni 2016

Für das abgelaufene Jahr 2024 hat die Austrian Anadi Bank AG diese Informationen nicht genutzt.